

Per E-Mail: chemicals@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt BAFU
Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Zürich, 12. Dezember 2014 / BW

Anhörung zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 26. September 2014 zur Stellungnahme bis am 15. Dezember 2014 eingeladen. Wir danken und äussern uns gerne. Wir unterstützen zudem ausdrücklich die Stellungnahme des EPS Verband Schweiz und von cemsuisse.

Kernpunkte von bauenschweiz:

1. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sollen die Änderungen des EU-Rechts in der ChemRRV grundsätzlich übernommen werden. Für die Bevölkerung wird ein gleichwertiges Schutzniveau wie in der EU erreicht. Die Übernahme des EU-Rechts hat aber mit Augenmass zu erfolgen.
2. Das Recycling alter PS-Dämmplatten ist sinnvoll und muss weiterhin möglich bleiben. Deshalb ist zwingend eine Ausnahme zum allgemeinen Verbot des Flammschutzmittels HBCD vorzusehen.
3. Es ist ein Grenzwert für Dioxin und PAK festzulegen (in Anhang 2.6, Ziff. 2.2.1), welcher es erlaubt, den Phosphor-Recyclingdünger bedenkenlos auf die landwirtschaftlich genutzten Felder auszutragen.

I. Ausgangslage und allgemeine politische Beurteilung

Wir anerkennen den Revisionsbedarf der ChemRRV. Seit der letzten Anpassung 2012 sind bereits wieder zahlreiche Änderungen des EU- und Völkerrechts beschlossen worden. Um insbesondere Handelshemmnisse zu vermeiden, sind (u.a.) folgende Anpassungen vorzunehmen:

- die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Hexachlorbutadien (HCBd) und Hexabromcyclododecanen (HBCDD) sowie kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP) werden verboten;
- es gelten strengere Vorschriften für Quecksilber (Herstellung und Inverkehrbringen von quecksilberhaltiger Messinstrumente wie Thermometer oder Hygrometer werden verboten; die Grenzwerte für Quecksilber in Knopfzellen werden gesenkt; etc.);
- das Inverkehrbringen von Kunststoffteilen mit Weichmacherölen (mehr als 1 mg/kg PAK) wird verboten;
- die Liste der Bauteile von Fahrzeugen, welche Schwermetalle enthalten dürfen, wird aktualisiert.

Die neuen Einschränkungen sind mehrheitlich spezifischer technischer Art und richten sich gezielt an bestimmte Branchen. Die Anpassungen an das EU- und Völkerrecht dürfen jedoch nicht unbesehen übernommen werden, sondern müssen mit Augenmass erfolgen.

II. Ausnahme für das Recycling alter PS-Dämmplatten

Das Flammschutzmittel HBCD soll verboten werden. Dieses wurde bis vor kurzem u.a. in Polystyrol-Dämmplatten verwendet (PS; expandiert EPS und extrudiert XPS). Dieses Verbot lehnt sich an internationale Vereinbarungen an und wird begrüsst. Der Verordnungs-Entwurf sieht jedoch keine Ausnahme für das Recycling alter Dämmplatten vor. Im schweizerischen Gebäudebestand lagern ca. 600'000 Tonnen PS-Dämmstoffe. Das ist eine enorme Menge an Sekundärrohstoff für die zukünftige Kreislaufwirtschaft. Dieses Potential ist für ein stoffliches Recycling zu nutzen. Das Recycling von EPS ist in der Schweiz logistisch und technologisch gut eingeführt. Styropor und Sagex sind von jedermann auf der Baustelle ohne weiteres identifizierbar und somit an der Quelle trennbar. Das verbotene Flammschutzmittel HBCD ist fest in die Kunststoffmatrix eingeschlossen und wird auch bei einer zweiten Nutzung in der Kreislaufwirtschaft nicht an die Umwelt abgegeben. Eine Risiko-Studie zu HBCD der EU bestätigt diesen Befund. Deshalb beantragen wir eine Ausnahmeregelung in der ChemRRV:

Anhang 1.9, Ziff. 3

3.3. Ausnahmen

Abs. 2 (*neu*): Das Verbot nach Ziffer 3.2 Absatz 2 gilt nicht für Dämmplatten aus expandiertem oder extrudiertem Polystyrol für die Verwendung an Gebäuden, wenn die Dämmplatten Rückbauabfälle enthalten, sofern der Massengehalt an Stoffen nach Ziffer 3.1. Buchstaben a-e nicht mehr als 0,1 Prozent beträgt.

III. Organische Dünger, Recyclingdünger und Hofdünger

Die im Rahmen der TVA-Revision vorgesehene Phosphorrückgewinnung hat nicht nur einen direkten Zusammenhang mit den in Anhang 26 Ziffer 2.2.1 festgelegten Schadstoffgehalten an Schwermetallen, sondern ebenfalls mit den Gehalten an Dioxinen und PAK. Phosphor kann entweder aus der Asche von Klärschlamm (Monoverbrennung) oder im Nassverfahren in einer ARA zurückgewonnen werden. Das BAFU hat das Pilotprojekt für die Rückgewinnung aus Asche massgebend unterstützt. In den bisherigen Versuchen hat es sich jedoch gezeigt, dass der aus der Asche zurückgewonnene Phosphor zu hohe Schwermetallgehalte aufweist. Die gegenwärtig laufenden Arbeiten zielen darauf ab, diese zu hohen Schwermetallkonzentrationen zu reduzieren.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verbrennung von Klärschlamm ebenfalls zu erhöhten Gehalten an Dioxinen und PAK in der Asche – und damit auch im zurückgewonnenen Phosphor – führen. Auch wenn aus Sicht der Ressourcenschonung die Phosphorrückgewinnung im BAFU einen hohen Stellenwert einnimmt, so darf nicht gleichzeitig ein Dünger auf die für die Produktion von Lebensmitteln genutzten landwirtschaftlichen Flächen ausgetragen werden, welcher zu hohe Konzentrationen von Dioxinen und PAK aufweist.

Wir beantragen, dass in Anhang 2.6, Ziffer 2.2.1 ebenfalls ein Grenzwert für Dioxin und PAK festgelegt wird, welcher es erlaubt, den Phosphor-Recyclingdünger bedenkenlos auf die landwirtschaftlich genutzten Felder auszutragen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



NR Hans Killer
Präsident



Benjamin Wittwer
Direktor